



## **Wahlbekanntmachung der Samtgemeinde Bothel**

### **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlberechtigten zur Berufung in den Samtgemeindewahlausschuss**

Gemäß §§ 10 Abs. 1 und 45 c des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 8 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) ist für die Samtgemeindewahl und die Direktwahl der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters in der Samtgemeinde Bothel am 13.09.2026 ein Samtgemeindewahlausschuss zu bilden. Den Vorsitz führt die Samtgemeindewahlleitung; sie beruft sechs weitere Mitglieder und für jedes Mitglied eine Stellvertretung auf Vorschlag der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aus den Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Samtgemeinde Bothel).

Die in der Samtgemeinde Bothel vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 27.03.2026 bei der Samtgemeinde Bothel, Rathaus, Horstweg 17, 27386 Bothel, Vorschläge für die Berufung als weitere Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Samtgemeindewahlausschuss einzureichen.

Ich weise darauf hin, dass Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben können (§ 13 Abs. 2 NKWG). Im Übrigen darf die Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund, insbesondere in den in § 13 Abs. 3 NKWG genannten Fällen, abgelehnt werden.

Bothel, 04.03.2026

Die Samtgemeindewahlleiterin

gez. Bassen